

**Honorarverteilungsmaßstab (HVM)
der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB)**

beschlossen von der Vertreterversammlung am 11.06.2021

gültig ab: 01.07.2021

Präambel

¹Auf der Grundlage des § 87b SGB V und der Satzung der KVBB beschloss die Vertreterversammlung der KVBB im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen den Honorarverteilungsmaßstab.

²Über die Umsetzung der Grundsätze der Honorarverteilung entscheidet der Vorstand. ³Er ist ermächtigt, im Einzelfall ergänzende Regelungen zu treffen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Zur Honorarverteilung gelangen die der KVBB von den Krankenkassen zufließenden Gesamtvergütungen gem. § 87a SGB V und sonstigen Zahlungen, unter Beachtung der aus dem Fremdkassenzahlungsausgleich (FKZ) gem. den Richtlinien der KBV zur Durchführung des bundeseinheitlichen Zahlungsausgleichsverfahrens zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen resultierenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten.
- (2) ¹An der Honorarverteilung nehmen teil:
 - niedergelassene Vertragsärzte,
 - Ärzte gem. § 24 Abs. 3 Satz 7 Ärzte-ZV,
 - Einrichtungen gem. § 402 Abs. 2 SGB V (entspricht § 311 Abs. 2 SGB V der bis zum 13.10.2020 gültigen Fassung),
 - medizinische Versorgungszentren gem. § 95 SGB V (MVZ),
 - Einrichtungen gem. § 105 Abs. 1c SGB V (Eigeneinrichtungen),
 - Einrichtungen gem. § 105 Abs. 5 SGB V,
 - psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
 - ermächtigte Ärzte und Fachwissenschaftler der Medizin,
 - ermächtigte Einrichtungen sowie
 - in Notfällen in Anspruch genommene Nichtvertragsärzte und Krankenhäuser.

²Alle an der Honorarverteilung Teilnehmenden werden im Folgenden als Beteiligte bezeichnet.

§ 2

Grundsätze der Honorarverteilung

- (1) ¹Die Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen erfolgt nach dem Leistungsverzeichnis und den Abrechnungsbestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) bzw. der für das Land Brandenburg geltenden EURO-Gebührenordnung und der Abrechnungsordnung der KVBB unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen. ²Darüber hinaus finden die Vergütungsregelungen der jeweiligen Vereinbarung zur Gesamtvergütung sowie weiterer gültiger Vereinbarungen, wie beispielsweise von Modellvorhaben (§§ 63, 64 SGB V), Strukturverträgen (§ 73a SGB V), Verträgen zur hausarztzentrierten Versorgung (§ 73b SGB V) bzw. zu besonderen Versorgungsaufträgen (§ 140a SGB V bzw. § 73c SGB V in der bis zum 22.07.2015 gültigen Fassung) sowie von strukturierten Behandlungsprogrammen bei chronischen Krankheiten (§§ 137f-g SGB V) soweit diese mit der KVBB geschlossen wurden, und der Vereinbarungen mit Sonstigen Kostenträgern Anwendung.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen aus Vorquartalen gelten die EURO-Gebührenordnung bzw. die vertraglichen Regelungen des Quartals, in dem die Leistungen durchgeführt worden sind.

- (3) Die Berechnung der arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumina (RLV) inkl. qualifikationsgebundener Zusatzvolumina (QZV) erfolgt, sofern in diesem Honorarverteilungsmaßstab nichts Abweichendes geregelt ist, nach Maßgabe der Regelungen des Abschnittes I des Beschlusses der 218. Sitzung des Bewertungsausschusses (BA) vom 26. März 2010, Teil F, zur Berechnung und zur Anpassung von arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumen i.d.F. der 262. Sitzung (im Folgenden als RLV-Beschluss bezeichnet), unter Berücksichtigung der Vorgaben der KBV für die Honorarverteilung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (im Folgenden als KBV-Vorgabe bezeichnet¹).
- (4) Als Basiszeitraum für die Ermittlung der Parameter der Honorarverteilung wird das Vorjahreshalbjahr festgesetzt, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.
- (5) Im Rahmen der Honorarverteilung wird, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, eine Quartalsaufteilung der kalkulierten Halbjahresfonds auf Basis der Vorjahresquartalswerte bzw. bei abweichenden Basiszeiträumen anhand der entsprechenden Quartale vorgenommen.
- (6) ¹Im Falle von Bereinigungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) im Zusammenhang mit Verträgen oder Versorgungsformen beispielsweise nach §§ 73b, 73c in der bis zum 22.07.2015 gültigen Fassung, 116b oder 140a SGB V bzw. Bereinigungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V (TSVG²) wird grundsätzlich sichergestellt, dass dies nicht zulasten von Ärzten (Beteiligten) geschieht, welche nicht an diesen Verträgen oder Versorgungsformen teilnehmen bzw. keine Leistungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nummer 3 bis 6 SGB V abrechnen. ²Die aus der MGV bereinigten Mittel werden den dem Versorgungsauftrag des jeweiligen Vertrages bzw. den Leistungen ursprünglich entsprechenden Honorarfonds entnommen.
³Bei Selektivvertragsvereinbarungen beispielsweise nach §§ 73b, 73c in der bis zum 22.07.2015 gültigen Fassung oder § 140a SGB V erfolgt grundsätzlich eine Berücksichtigung der Abzüge im Rahmen der Honorarfestsetzung bei den Selektivvertragsteilnehmern. ⁴Zahlungen für nicht vertragskonforme Inanspruchnahmen des Kollektivvertrages werden den Honorarfonds, aus denen die jeweilige Leistung vergütet wird, wieder zugeführt. ⁵In den entsprechenden Bereinigungsverträgen geregelte Details zu den arztseitigen Bereinigungsmodalitäten (z. B. zur Höhe von arztindividuellen Bereinigungsbeträgen) werden bei der Honorarverteilung berücksichtigt.
⁶Im Falle von Bereinigungen in Zusammenhang mit der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V können unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze vom Vorstand spezifische Vorgaben je nach Erkrankung getroffen werden, welche der nächstmöglichen Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
⁷Eine Bereinigung der RLV gemäß § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V erfolgt zunächst durch Nichtberücksichtigung der entsprechenden Behandlungsfälle entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 7. ⁸Sofern gemischte Behandlungsfälle auftreten, in denen sowohl bereinigungsrelevante als auch RLV-relevante Leistungen abgerechnet werden, kann eine zusätzliche arzt- bzw. praxisindividuelle Bereinigung erfolgen. ⁹Der Bereinigungsbetrag für Behandlungsfälle nach Satz 8 wird auf Basis der im Behandlungsfall entsprechend § 87a Abs. 3 Satz 5 Nummer 3 bis 6 SGB V außerhalb der MGV zu vergütende Leistungsmenge, welche ursprünglich dem RLV bzw. QZV zuzurechnen war, unter Berücksichtigung der arztgruppenspezifischen Auszahlungsquote des Vorjahresquartals, bestimmt. ¹⁰Der Vorstand trifft konkretisierende Vorgaben, welche der nächstmöglichen Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

¹ veröffentlicht unter www.kvbb.de

² Terminservice- und Versorgungsgesetz

- (7) Von den Krankenkassen spezifisch für Förderungen im Sinne des § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V zur Verfügung gestellte Mittel werden entsprechend Anlage 3 verteilt.
- (8) Die Regelungen der §§ 4 bis 15 beziehen sich, soweit in diesen nichts anderes festgesetzt, ausschließlich auf Leistungen, die innerhalb der MGV vergütet werden.

§ 3 Rückstellungen

- (1) ¹Die KVBB bildet Rückstellungen im hausärztlichen Versorgungsbereich und im fachärztlichen Versorgungsbereich jeweils in Höhe von bis zu 5% der versorgungsbereichsspezifischen Vergütung je Quartal unter anderem
- für Praxisbesonderheiten (insbesondere im Rahmen von Widerspruchsverfahren),
 - zum Ausgleich von Härtefällen,
 - zum Ausgleich von Fehlschätzungen (z.B. im Rahmen des FKZ).
- ²Die Rückstellungen sollten insgesamt die Höhe von 5% der Gesamtvergütung eines Jahres nicht überschreiten.
- (2) Defizite oder Überschüsse können versorgungsbereichsspezifisch zugunsten oder zulasten des Vergütungsvolumens für abgestaffelt zu vergütende Leistungen gem. RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nr. 1.1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 ausgeglichen werden.

§ 4 Honorarfonds Bereitschaftsdienst und Notfall

- (1) ¹Zur Vergütung der Leistungen des organisierten Bereitschaftsdienstes und der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser wird ein Honorarfonds (Vergütungsvolumen) Bereitschaftsdienst und Notfall als Produkt der aktuellen für die Bestimmung des Behandlungsbedarfs relevanten Anzahl der Versicherten und des Grundbetrages Bereitschaftsdienst und Notfall gem. KBV-Vorgabe Teil B gebildet. ²Aus dem Honorarfonds nach Satz 1 werden zwei Teilhonorarfonds (THF) A bzw. B entsprechend den bei der Bestimmung des Grundbetrages relevanten Vergütungsanteilen gebildet. ³Der THF A umfasst den organisierten Bereitschaftsdienst und steht für die Vergütung der Bereitschaftsdienste gem. der geltenden Bereitschaftsdienstordnung in Verbindung mit dem geltenden Sicherstellungsstatut zur Verfügung. ⁴Aus dem THF B werden Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser finanziert.
- (2) ¹Die Leistungen im organisierten Bereitschaftsdienst (THF A) werden entsprechend der Regelungen des Sicherstellungsstatuts in der nach Absatz 1 jeweils zutreffenden Fassung vergütet. ²Die Vergütung der Leistungen der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser erfolgt im THF B gem. EURO-Gebührenordnung.
- (3) Über- und Unterschreitungen in den THF A bzw. B werden zugunsten bzw. zulasten der versorgungsbereichsspezifischen Rückstellungen entsprechend den Anteilen gem. KBV-Vorgabe Teil B Punkt 7.2 ausgeglichen.

§ 5 Honorarfonds Labor

- (1) Zur Vergütung der Leistungen und Kostenerstattungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM (ohne GOP 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946 EBM), welche über Muster 10 angefordert werden und des Labor-Wirtschaftlichkeitsbonus wird ein Honorarfonds (Vergütungsvolumen) Labor als Produkt der aktuellen für die Bestimmung des Behandlungsbedarfs relevanten Anzahl der Versicherten und des Grundbetrages Labor gem. KBV-Vorgabe Teil B gebildet.
- (2) ¹Sofern die im Honorarfonds Labor zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle Leistungen und Kostenerstattungen gem. EURO-Gebührenordnung zu vergüten, erfolgt eine gleichmäßige Quotierung. ²Hierbei gilt gem. KBV-Vorgabe Teil A Nr. 8 eine Mindestquote in Höhe von 89 %.
- (3) Über- und Unterschreitungen im Honorarfonds nach Abs. 1 werden zugunsten bzw. zulasten der versorgungsbereichsspezifischen Rückstellungen entsprechend den Anteilen gem. KBV-Vorgabe Teil B Punkt 7.1 ausgeglichen.

§ 6 Strukturfonds

¹Sofern die KVBB zur Vergütung spezifischer Fördermaßnahmen einen Strukturfonds gem. § 105 Abs. 1a SGB V bildet, wird dieser in entsprechender Höhe aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gespeist. ²Die Entnahme erfolgt aus den Vergütungsvolumina für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung nach § 7 entsprechend dem angewandten Trennungsfaktor gem. den bis zum 30. September 2013 gültigen KBV-Vorgaben. ³In diesen Strukturfonds fließen Mittel der Krankenkassen in gleicher Höhe ein.

§ 7 Vergütungsvolumen für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung

- (1) ¹Die Trennung der Versorgungsbereiche erfolgt entsprechend der KBV-Vorgabe Teil B unter Beachtung der weiteren gesetzlichen Vorgaben sowie der Umsetzungsbeschlüsse des Vorstandes. ²Das haus- bzw. fachärztliche Vergütungsvolumen berechnet sich hierbei grundsätzlich als Produkt der aktuellen für die Bestimmung des Behandlungsbedarfs relevanten Anzahl der Versicherten und des entsprechenden Grundbetrages gem. KBV-Vorgabe Teil B.
- (2) Innerhalb des fachärztlichen Versorgungsbereichs werden zudem entsprechend der KBV-Vorgaben ein Honorarfonds (Vergütungsvolumen) genetisches Labor und ein Honorarfonds (Vergütungsvolumen) für die Pauschalen (Zuschläge) für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) gebildet.
- (3) Sofern im Honorarfonds für die PFG nach Vergütung dieser Leistungen gem. EURO-Gebührenordnung noch Mittel verbleiben bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel eines Quartals nicht ausreichen, um die Zuschläge für die fachärztliche Grundversorgung gem. EURO-Gebührenordnung zu vergüten, werden die resultierenden Differenzen gem. KBV-Vorgabe Teil B Punkt 7.4 zugunsten bzw. zulasten der Rückstellungen des fachärztlichen

Versorgungsbereiches ausgeglichen.

- (4) ¹Sofern die im Honorarfonds genetisches Labor zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die in der KBV-Vorgabe Teil B Nr. 1.3 benannten Leistungen gem. EURO-Gebührenordnung zu vergüten, erfolgt eine gleichmäßige Quotierung bis max. 85% des Punktwertes, welcher sich im Durchschnitt aller in Punkten bewerteten Leistungen des fachärztlichen Vergütungsvolumens nach § 7 ergibt. ²Die Quotierung nach Satz 1 findet für Kostenerstattungen analog Anwendung. ³Die Gewährleistung der Vergütung in Höhe der in Satz 1 genannten Quote erfolgt bei Bedarf zulasten der Rückstellungen des fachärztlichen Versorgungsbereichs. ⁴Im Falle eines Überschusses wird dieser den Rückstellungen des fachärztlichen Versorgungsbereichs zugeführt.

§ 8

Leistungsbezogene Honorarfonds

- (1) ¹Zur Vergütung der Kosten des Kapitels 40 EBM werden gem. RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nr. 2.5.4 versorgungsbereichsspezifische Honorarfonds auf Basis des Vergütungsvolumens, welches im jeweiligen Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 auf diese Leistungen entfiel, gebildet und diese um die für das aktuelle Abrechnungsjahr für den Behandlungsbedarf vereinbarten, nicht zweckgebundenen Veränderungsraten unter Berücksichtigung der Versichertenentwicklung bzw. von grundsätzlichen Bewertungsänderungen der EURO-Gebührenordnung weiterentwickelt.
²Über- und Unterschreitungen in den Honorarfonds nach Satz 1 werden zugunsten bzw. zulasten der jeweiligen versorgungsbereichsspezifischen Rückstellungen ausgeglichen.
- (2) ¹Zur Vergütung der Leistungen des Kapitels 19 EBM (ohne Abschnitt 19.4 EBM) sowie der übrigen Leistungen der Fachärzte für Pathologie oder Neuropathologie wird im fachärztlichen Versorgungsbereich gem. RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nr. 2.5.3 ein Honorarfonds auf Basis des Vergütungsvolumens, welches im jeweiligen Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 auf diese Leistungen entfiel, gebildet und dieser um die für das aktuelle Abrechnungsjahr für den Behandlungsbedarf vereinbarten, nicht zweckgebundenen Veränderungsraten unter Berücksichtigung der Versichertenentwicklung bzw. von grundsätzlichen Bewertungsänderungen der EURO-Gebührenordnung weiterentwickelt.
²Sofern das zur Vergütung der Leistungen nach Satz 1 zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen nicht ausreicht, erfolgt eine Quotierung des Punktwertes bis max. 85% des Punktwertes, welcher sich im Durchschnitt aller in Punkten bewerteten Leistungen des fachärztlichen Vergütungsvolumens nach § 7 ergibt. ³Die Gewährleistung der Vergütung in Höhe der in Satz 2 genannten Quote erfolgt bei Bedarf zulasten der Rückstellungen des fachärztlichen Versorgungsbereichs.
⁴Nicht ausgeschöpfte Vergütungsanteile werden in das Folgequartal übertragen und Überschüsse des IV. Quartals den Rückstellungen des fachärztlichen Versorgungsbereichs zugeführt.
- (3) Zur Vergütung der Leistungen der EBM-Abschnitte 1.7.5 bis 1.7.7 EBM wird im fachärztlichen Versorgungsbereich ein Honorarfonds auf Basis des Vergütungsvolumens, welches im jeweiligen Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 auf diese Leistungen entfiel, gebildet und dieser um die für das aktuelle Abrechnungsjahr für den Behandlungsbedarf vereinbarten, nicht zweckgebundenen Veränderungsraten unter Berücksichtigung der Versichertenentwicklung bzw. von grundsätzlichen Bewertungsänderungen der EURO-Gebührenordnung weiterentwickelt.
- (4) Zur Vergütung der als Auftragsleistung durchgeführten Langzeit-EKG-Auswertungen nach den GOP 13253 und 27323 EBM wird im fachärztlichen Versorgungsbereich ein Honorarfonds

auf Basis des Vergütungsvolumens, welches im jeweiligen Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 auf diese Leistungen entfiel, gebildet und dieser um die für das aktuelle Abrechnungsjahr für den Behandlungsbedarf vereinbarten, nicht zweckgebundenen Veränderungsraten unter Berücksichtigung der Versichertenentwicklung bzw. von grundsätzlichen Bewertungsänderungen der EURO-Gebührenordnung weiterentwickelt.

- (5) Zur Vergütung der Haus- und Heimbesuche nach den GOP 01410, 01413 und 01415 EBM wird im fachärztlichen Versorgungsbereich ein Honorarfonds auf Basis des Vergütungsvolumens, welches im jeweiligen Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 auf diese Leistungen entfiel, gebildet und dieser um die für das aktuelle Abrechnungsjahr für den Behandlungsbedarf vereinbarten, nicht zweckgebundenen Veränderungsraten unter Berücksichtigung der Versichertenentwicklung bzw. von grundsätzlichen Bewertungsänderungen der EURO-Gebührenordnung weiterentwickelt.
- (6) Zur Vergütung des Zuschlages zur Grundpauschale für konservativ tätige Augenärzte nach der GOP 06225 wird im fachärztlichen Versorgungsbereich ein Honorarfonds auf Basis des Vergütungsvolumens, welches im jeweiligen Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 auf diese Leistungen entfiel, gebildet und dieser um die für das aktuelle Abrechnungsjahr für den Behandlungsbedarf vereinbarten, nicht zweckgebundenen Veränderungsraten unter Berücksichtigung der Versichertenentwicklung bzw. von grundsätzlichen Bewertungsänderungen der EURO-Gebührenordnung weiterentwickelt.
- (7) ¹Im fachärztlichen Versorgungsbereich wird ein Honorarfonds zur Vergütung der anästhesiologischen Leistungen im Zusammenhang mit vertragszahnärztlicher Behandlung von Patienten mit eingeschränkter Kooperationsfähigkeit gem. § 87b Abs. 2 Satz 5 SGB V auf Basis des Vergütungsvolumens, welches im jeweiligen Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 auf diese Leistungen entfiel, gebildet und dieser um die für das aktuelle Abrechnungsjahr für den Behandlungsbedarf vereinbarten, nicht zweckgebundenen Veränderungsraten unter Berücksichtigung der Versichertenentwicklung bzw. von grundsätzlichen Bewertungsänderungen der EURO-Gebührenordnung weiterentwickelt.
²Die entsprechenden Leistungen nach den GOP 01320, 05210, 05211, 05212 EBM sind entsprechend der Kodierungstabelle der KBV zu kennzeichnen. ³Über- und Unterschreitungen im Honorarfonds nach Satz 1 werden zugunsten bzw. zulasten der Rückstellungen des fachärztlichen Versorgungsbereichs ausgeglichen.
- (8) ¹Zur Vergütung der ärztlich angeordneten Hilfeleistungen von Praxismitarbeitern nach Abschnitt 38.2 EBM wird im fachärztlichen Versorgungsbereich ein Honorarfonds auf Basis des Vergütungsvolumens, welches im jeweiligen Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 auf diese Leistungen entfiel, gebildet und dieser um die für das aktuelle Abrechnungsjahr für den Behandlungsbedarf vereinbarten, nicht zweckgebundenen Veränderungsraten unter Berücksichtigung der Versichertenentwicklung bzw. von grundsätzlichen Bewertungsänderungen der EURO-Gebührenordnung weiterentwickelt.
²Über- und Unterschreitungen in den Honorarfonds nach Satz 1 werden zugunsten bzw. zulasten der fachärztlichen Rückstellungen ausgeglichen.
- (9) ¹Zur Förderung der Weiterbehandlung akuter Behandlungsfälle, für welche im Rahmen der ambulanten Notfallbehandlung am Krankenhaus festgestellt wurde, dass ohne sofortige Maßnahme eine ambulante Behandlung außerhalb der Notfallversorgung erfolgen soll, werden versorgungsbereichsspezifische Honorarfonds in hierfür erforderlicher Höhe gebildet. ²Aus diesen werden Zuschläge zur sich anschließenden ambulanten Behandlung außerhalb der Notfallversorgung von Versicherten gezahlt, die im Rahmen einer Sprechstundentätigkeit taggleich bzw. am Folgetag erfolgt. ³Die Höhe des Zuschlages beträgt 10 Euro je Behandlungsfall. ⁴Das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 ist in der

Praxis zu dokumentieren.

- (10) ¹Zur Vergütung der eigenerbrachten Laborleistungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM sowie der von Laborgemeinschaften (Anforderung über Muster 10A) abgerechneten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen und der Laborgrundpauschen (GOP 12210 und 12220 EBM) werden versorgungsbereichsspezifische Honorarfonds gebildet. ²Die eigenerbrachten Laborleistungen werden hierbei entsprechend des abrechnenden Arztes und die Leistungen der Laborgemeinschaften entsprechend des beziehenden Arztes den Versorgungsbereichen zugeordnet. ³Die Laborgrundpauschalen sind dem fachärztlichen Versorgungsbereich zuzurechnen. ⁴Die Höhe der Honorarfonds bemisst sich auf Basis des Vergütungsvolumens, welches im jeweiligen Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 auf diese Leistungen entfiel. ⁵Dieses wird um die für das aktuelle Abrechnungsjahr für den Behandlungsbedarf vereinbarten, nicht zweckgebundenen Veränderungsraten unter Berücksichtigung der Versichertenentwicklung bzw. von grundsätzlichen Bewertungsänderungen der EURO-Gebührenordnung weiterentwickelt. ⁶Die Laborgrundpauschalen werden mit den Preisen der Euro-Gebührenordnung vergütet. ⁷Für die restlichen Laborleistungen kommt die Quote gem. § 5 Abs. 2 zum Ansatz. ⁸Über- und Unterschreitungen in den Honorarfonds nach Satz 1 werden zugunsten bzw. zulasten der jeweiligen versorgungsbereichsspezifischen Rückstellungen ausgeglichen.
- (11) ¹Zur Vergütung der strahlentherapeutischen Leistungen gem. Kapitel 25 EBM wird im fachärztlichen Versorgungsbereich ein Honorarfonds auf Basis der gemäß der 513. Sitzung des Bewertungsausschusses festgesetzten und von den Krankenkassen hierfür bereitgestellten Mittel gebildet. ²Sofern das zur Vergütung der Leistungen zur Verfügung stehende Volumen unter Beachtung des voraussichtlichen FKZ-Saldos nicht ausreicht, erfolgt eine gleichmäßige Quotierung der Vergütungssätze.
- (12) ¹Zur Vergütung der Leistungen, die entsprechend den Vorgaben des Bewertungsausschusses mit der GOP 88240 als im Zusammenhang mit einer Behandlung aufgrund des begründeten klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) stehend gekennzeichnet wurden, werden versorgungsbereichsspezifische Honorarfonds in hierfür erforderlicher Höhe gebildet. ²Die entsprechend gekennzeichneten Leistungen werden zum Preis der EURO-Gebührenordnung vergütet. ³Über- und Unterschreitungen im Honorarfonds werden zugunsten bzw. zulasten der jeweiligen versorgungsbereichsspezifischen Rückstellungen ausgeglichen.
- (13) ¹Im fachärztlichen Versorgungsbereich wird ein Honorarfonds zur Förderung der Grundversorgung gebildet. ²Aus diesem wird eine gleichmäßige Anhebung der RLV-Fallwerte aller fachärztlichen RLV-Arztgruppen um 2 € finanziert. ³Die Höhe des Honorarfonds wird anhand der voraussichtlich hierfür benötigten Mittel bemessen.
- (14) ¹Zur Förderung der Übermittlung elektronischer Briefe (eArztbrief) für Ärzte in anerkannten Praxisnetzen werden versorgungsbereichsspezifische Honorarfonds gebildet. ²Aus diesen wird ein Zuschlag zur entsprechenden EBM-Ziffer in Höhe von jeweils 5 ct pro versendeten bzw. empfangenen eArztbrief vergütet.
- (15) ¹Sofern das zur Vergütung der Leistungen nach Abs. 3 bis 6 zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen nicht ausreicht, erfolgt honorarfondsspezifisch eine gleichmäßige Quotierung der Vergütungssätze. ²Nicht ausgeschöpfte Vergütungsanteile der Honorarfonds nach Abs. 3 bis 6 werden honorarfondsspezifisch in das Folgequartal übertragen und Überschüsse des IV. Quartals den jeweiligen versorgungsbereichsspezifischen Rückstellungen zugeführt. ³Sofern ausreichend Mittel im Honorarfonds Facharzt zur Verfügung stehen, kann durch den Vorstand im Falle einer Überschreitung des Honorarfonds

nach Abs. 5 die Quotierung quartalsweise ausgesetzt werden. ⁴Stützungen des Honorarfonds nach Abs. 5 entsprechend Satz 3 bzw. des Honorarfonds nach Abs. 2 entsprechend Abs. 2 Satz 3 bleiben bei der Fortentwicklung der Honorarfonds im Folgejahr unberücksichtigt. ⁵Sofern im Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite bestand, sollen Nichtausschöpfungen der Honorarfonds nach den Absätzen 1 bis 8 bzw. 10 im Basiszeitraum nicht zu einer Absenkung der Fondshöhe führen. ⁶In diesem Falle kommt honorarfondsspezifisch anstelle des Vergütungsvolumens, welches im jeweiligen Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 auf die entsprechenden Leistungen entfiel, die kalkulatorische Fondshöhe des Basiszeitraumes für die Weiterentwicklung der Honorarfonds zum Ansatz. ⁶Sofern in den Honorarfonds nach Abs. 2 bis 8 eine Erhöhung aufgrund von grundsätzlichen Bewertungsänderungen der EURO-Gebührenordnung erfolgt, ist hierbei der Punktwert, welcher sich im Durchschnitt aller in Punkten bewerteten Leistungen des versorgungsbereichsspezifischen Vergütungsvolumens nach § 7 ergibt, anzuwenden.

- (16) Abs. 1 bis 12 gelten nur für Leistungen, deren Vergütung nicht bereits in den §§ 4 bis 7 geregelt ist.

§ 9

Arztgruppenbezogene Honorarfonds

- (1) ¹Zur Vergütung der übrigen Leistungen von Vertragsärzten, für die kein RLV gem. § 11 gebildet wird, werden gem. RLV-Beschluss Teil F Anlage 5 folgende Honorarfonds unter Berücksichtigung der Leistungsanteile des jeweiligen Basiszeitraums gem. § 2 Abs. 4 gebildet:

1. Honorarfonds Strahlentherapie für Leistungen von Fachärzten für Strahlentherapie,
2. Honorarfonds Laboratoriumsmedizin für Leistungen von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin und von Fachwissenschaftlern der Medizin,
3. Honorarfonds Nephrologie für Leistungen von Fachärzten für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Nephrologie sowie entsprechender Institute bzw. Ärzte mit nephrologischem Schwerpunkt,
4. Honorarfonds Psychotherapie für Leistungen der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Vertragsärzte und -therapeuten,
5. Honorarfonds Sonstige Vertragsärzte für Leistungen von Fachärzten für Humangenetik, Biochemie oder Klinische Pharmakologie und Toxikologie und der weiteren Vertragsärzte, für die kein RLV gem. § 10 gebildet wird.

²Den Honorarfonds nach Satz 1 unterliegen nicht Leistungen, die anderen nach diesem HVM gebildeten Honorarfonds zuzuordnen sind. ³Sofern das zur Vergütung der Leistungen nach Satz 1 zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen honorarfondsspezifisch nicht ausreicht, erfolgt eine gleichmäßige Quotierung des Punktwertes für den jeweiligen Honorarfonds bis max. 85% des Punktwertes, welcher sich im Durchschnitt aller in Punkten bewerteten Leistungen des fachärztlichen Vergütungsvolumens nach § 7 ergibt. ⁴Die Gewährleistung der Vergütung in Höhe der in Satz 3 genannten Quote erfolgt bei Bedarf zulasten der Rückstellungen des fachärztlichen Versorgungsbereichs. ⁵Nicht ausgeschöpfte Vergütungsanteile werden in das Folgequartal übertragen und Überschüsse des IV. Quartals den Rückstellungen des fachärztlichen Versorgungsbereichs zugeführt.

- (2) ¹Die Honorierung der ggf. nach § 76 Abs. 1a SGB V erforderlichen ambulanten Behandlungen in Krankenhäusern erfolgt generell zum Preis der regionalen EURO-Gebührenordnung. ²Die entsprechenden Mittel werden arztgruppenspezifisch als Abschläge zum Preis für die die RLV/QZV überschreitenden Leistungsanteile nach § 11 Abs. 11 bzw. zulasten der entsprechenden arztgruppenbezogenen Honorarfonds gem. Absatz 1 finanziert.

§ 10

Vergütung im hausärztlichen Versorgungsbereich

¹Für Fachärzte für Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören sowie Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin werden die Leistungen innerhalb der MGV, welche nicht den Regelungen der §§ 4, 5 und 8 unterliegen, gemäß der regionalen EURO-Gebührenordnung vergütet.

²Sofern die Mittel im hausärztlichen Vergütungsvolumen gemäß § 7 Abs. 1 hierfür nicht ausreichen, erfolgt eine gleichmäßige Quotierung, wobei eine Auszahlungsquote von mindestens 95% garantiert wird.

§ 11

Vergütung im fachärztlichen Versorgungsbereich

(1) Für Fachärzte des fachärztlichen Versorgungsbereichs gemäß Anlage 1 erfolgt die Vergütung entsprechend § 2 Abs. 3 auf der Basis von Regelleistungsvolumen und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen unter Beachtung der folgenden Regelungen:

(2) ¹Die Bildung der RLV und der QZV (insbesondere die Ermittlung der Fallwerte) erfolgt halbjahresbezogen unter Berücksichtigung des jeweiligen Basiszeitraums bzw. der EBM-Weiterentwicklung gem. § 2 Abs. 4 und der KBV-Vorgabe nach Maßgabe des RLV-Beschlusses Teil F Abschnitt I Nrn. 1.2, 2 und 3 sowie den zugehörigen Anlagen unter Ansatz der in Anlage 8 Ziffer 2.1 genannten Variante A. ²Zur Bestimmung des RLV-Verteilungsvolumens wird das gem. den KBV-Vorgaben Teil B gebildete Vergütungsvolumen-zusätzlich um die für die Grundbeträge genetisches Labor und PFG gebildeten Honorarfonds sowie die noch nicht berücksichtigten leistungsbezogenen Honorarfonds bereinigt. ³Sofern innerhalb eines Basiszeitraumes grundsätzliche Änderungen der Bewertungen des EBM erfolgen, werden diese anhand von Umrechnungsfaktoren berücksichtigt.

⁴Behandlungsfälle und Leistungen ermächtigter Ärzte und Einrichtungen werden bei der Berechnung der RLV-Parameter entsprechend dem ggf. festgesetzten individuellen Anpassungsfaktor nach Satz 20 und 21 berücksichtigt.

⁵Die Berechnung der arzt- und praxisbezogenen RLV erfolgt gem. RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nrn. 3.2 bzw. der QZV gem. RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nrn. 3.3 für die in den Anlagen 1 und 2 genannten Arztgruppen und Leistungen. ⁶Hierbei, sowie für die Altersklassenfaktoren gem. RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nrn. 3.2 i. V. m. Anlage 7 wird die aktuelle individuelle Fallzahl gem. RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nrn. 2.6 des Abrechnungsquartals zugrunde gelegt, wobei nur Fälle berücksichtigt werden, in denen Leistungen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, welche dem RLV oder QZV unterliegen, zur Abrechnung gelangen. ⁷Für Ärzte, die einen Assistenten im Rahmen der Weiterbildung nach § 75a SGB V beschäftigen, kommt die erste Stufe der Fallwertminderung gem. RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nrn. 3.2.1 für RLV-Fälle über 150 % bis 170 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe nicht zum Ansatz.

⁸Gleichermaßen wird der zu gewährende Kooperationszuschlag gem. KBV-Vorgabe Teil D auf Basis der aktuellen Fallzahlen des Abrechnungsquartals festgesetzt und auf die Höhe der Regelleistungsvolumen angewendet. ⁹Hierbei erfolgt eine zusätzliche Begrenzung anhand der Anzahl der in der Praxis vertretenen Arztgruppen gem. Anlage 1 in Höhe von 5% je Arztgruppe für bis zu 6 Arztgruppen oder Schwerpunkte bzw. 2,5% ab der siebten. ¹⁰Vertragsärzte aus Arztgruppen, welche nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, werden bei der Bemessung der RLV-Fallzahlen und Kooperationszuschläge zum Regelleistungsvolumen der Praxis nicht berücksichtigt.

¹¹Darüber hinaus erfolgt auf der Grundlage des RLV-Beschlusses Teil F Abschnitt I. Nr. 3.3 bei der arztindividuellen Berechnung des QZV eine weitere Differenzierung in Gruppen von

Ärzten mit unterschiedlich hohem Leistungsbedarf durch Ansatz eines arztindividuellen Leistungsbedarfskorrekturfaktors (LBKF). ¹²Dieser QZV-spezifische LBKF ergibt sich aus dem Verhältnis der individuellen QZV-Leistungsanforderung je RLV-relevanten Fall nach RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nr. 2.6 im jeweiligen Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 zum Durchschnitt der diese QZV-Leistungen abrechnenden Ärzte der jeweiligen Arztgruppe gem. Anlage 1. ¹³Hierbei gilt:

- bis 25%	Faktor 0,25
- mehr als 25% bis 50%	Faktor 0,50
- mehr als 50% bis 75%	Faktor 0,75
- mehr als 75% bis 100%	Faktor 1,00
- mehr als 100% bis 125%	Faktor 1,25
- mehr als 125% bis 150%	Faktor 1,50
- mehr als 150% bis 175%	Faktor 1,75
- mehr als 175%	Faktor 2,00.

¹⁴Die Bildung der in Satz 13 genannten Cluster entfällt für QZV-Leistungen, welche von weniger als 10 Ärzten einer Arztgruppe im jeweiligen Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 abgerechnet wurden. ¹⁵In den Fällen nach Satz 14 erfolgt eine QZV-Ermittlung auf Basis der individuellen QZV-Leistungsanforderung je RLV-relevanten Fall nach RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nr. 2.6 im jeweiligen Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4. ¹⁶Satz 14 und 15 gelten insbesondere für die QZV Richtlinienpsychotherapie, Polysomnographie, Inkontinenzbehandlung sowie Praxisklinische Beobachtung und Betreuung.

¹⁷Bei der Berechnung des QZV für die schmerztherapeutische spezielle Versorgung wird der Vergütungsanteil, der einer durchschnittlichen arztgruppenspezifischen Grundpauschale entspricht, für die Häufigkeit der berechneten GOP 30700 EBM vom QZV schmerztherapeutische spezielle Versorgung in das RLV transferiert.

¹⁸Für ermächtigte Ärzte und Einrichtungen wird im Falle einer Abweichung des individuellen RLV-relevanten Leistungsbedarfs je RLV-relevanten Arztfall vom Durchschnitt der nicht ermächtigten Ärzte der jeweiligen Arztgruppe von mehr als $\pm 15\%$ ein Anpassungsfaktor festgesetzt. ¹⁹Dieser ergibt sich als Verhältnis der Werte nach Satz 18 im Basiszeitraum und wird bei Bemessung der individuellen RLV herangezogen. ²⁰Für ermächtigte Ärzte, für die ein Anpassungsfaktor unter 1 zum Ansatz kommt, entfällt individuell die Begrenzung auf den LBKF 2,0. ²¹In diesen Fällen erfolgt eine individuelle QZV-Ermittlung ohne Anwendung von Clustern analog zu Satz 15.

- (3) ¹Für die Arztgruppe der Fachärzte für Diagnostische Radiologie erfolgt die Bildung des Fallwertes für das RLV auf der Grundlage des Leistungsbedarfs und der Zahl der Fälle, in denen keine MRT- und/oder CT- Leistungen gemäß Abschnitt 34.3 und 34.4 EBM sowie keine Leistungen nach den GOP 34504, 34505 EBM abgerechnet wurden. ²Der Leistungsbedarf und die Fälle, in denen MRT- und/oder CT- Leistungen gemäß Abschnitt 34.3 und 34.4 EBM sowie den GOP 34504, 34505 EBM abgerechnet wurden, werden der Berechnung des jeweiligen Zusatzfallwertes gem. Abs. 5 zugrunde gelegt. ³Der Zusatzfallwert CT einschließlich den GOP 34504, 34505 EBM, MRT-Angiographien nach Abschnitt 34.4.7 EBM bzw. übrige Leistungen des Abschnitts 34.4 EBM ergibt sich jeweils als Differenz zum Fallwert nach Satz 1. ⁴Die Berechnungen nach Satz 1 bis 3 erfolgen entsprechend den in Abs. 2 Satz 1 genannten Normen und unter Beachtung des Anteils der Radiologen am RLV-Vergütungsvolumen der Fachärzte.
- (4) ¹Für die Arztgruppe der Fachärzte für Nuklearmedizin erfolgt die Bildung des Fallwertes für das RLV auf der Grundlage des Leistungsbedarfs und der Zahl der Fälle, in denen keine Leistungen der Teil-/Ganzkörperszintigraphie (GOP 17310, 17311 EBM), Schilddrüsenszintigraphie (GOP 17320, 17321 EBM), Myocardszintigraphie (GOP 17330, 17331 EBM) sowie

der Nierenfunktionsdiagnostik (GOP 17340 EBM) abgerechnet wurden. ²Der Leistungsbedarf und die Fälle, bei denen die in Satz 1 genannten szintigraphischen Untersuchungen abgerechnet wurden, werden der Berechnung des jeweiligen Zusatzfallwertes gem. Abs. 6 zugrunde gelegt. ³Der Zusatzfallwert Teil-/Ganzkörperszintigraphie (Zuschlagskategorie unterteilt in die Ausprägungen I und II), Schilddrüsenszintigraphie, Myocardszintigraphie (Zuschlagskategorie unterteilt in die Ausprägungen I, II, III und IV) bzw. Nierenfunktionsdiagnostik ergibt sich jeweils als Differenz zum Fallwert nach Satz 1. ⁴Die Berechnungen nach Satz 1 bis 3 erfolgen entsprechend den in Abs. 2 Satz 1 genannten Normen und unter Beachtung des Anteils der Nuklearmediziner am RLV-Vergütungsvolumen der Fachärzte.

- (5) ¹Für Vertragsärzte mit Zulassungen für mehrere Fachgebiete wird der Fallwert zur Berechnung des RLV als arithmetischer Mittelwert der Fallwerte der vertretenen Arztgruppen gebildet. ²Die Festsetzung der QZV erfolgt für diese Vertragsärzte unter Zugrundelegung der arztindividuellen Anforderung für alle in Frage kommenden QZV-Leistungen je RLV-relevanten Fall nach RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nr. 2.6 im jeweiligen Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4.
- (6) ¹Für Vertragsärzte der Arztgruppen Diagnostische Radiologie und Nuklearmedizin wird zum RLV nach Abs. 1 ein Zuschlag gemäß Anlage 1a auf Basis von Leistungsfallanteilen nach Zuschlagskategorien ggf. unterteilt nach Zuschlagsausprägung im Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 gewährt. ²Der Leistungsfallanteil einer Zuschlagskategorie berechnet sich als Anzahl der Leistungsfälle der entsprechenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtanzahl der RLV-relevanten Arztfälle. ³Dabei gilt als Leistungsfall einer Zuschlagskategorie jeder RLV-relevante Arztfall, in dem die der Kategorie entsprechende GOP-Kombination abgerechnet wurde. ⁴Für die Arztgruppen Diagnostische Radiologie bzw. Nuklearmedizin werden die verschiedenen GOP-Kombination pro Zuschlagskategorie anhand der in Anlage 1a aufgeführten EBM-Ziffern gebildet. ⁵Bei Fachärzten für Diagnostische Radiologie wird differenziert nach den Zuschlägen MRT-Angiographie, übrige MRT-Leistungen bzw. CT-Leistungen. ⁶Bei Fachärzten für Nuklearmedizin erfolgt die Unterscheidung der Zuschläge nach Myocardszintigraphie, Teil-/Ganzkörperszintigraphie, Schilddrüsenszintigraphie bzw. Nierenfunktionsdiagnostik, wobei die Kategorie Myocardszintigraphie aus vier und die der Teil-/Ganzkörperszintigraphie aus zwei verschiedenen Zuschlagsausprägungen besteht. ⁷Treffen mehrere Zuschlagskategorien in demselben Fall zu, so erfolgt die Zuordnung zur höherwertigen. ⁸Je Vertragsarzt ergibt sich für die Bereiche MRT-Angiographie, übrige MRT-Leistungen oder CT bzw. Teil-/Ganzkörperszintigraphie (unterteilt in die Ausprägungen I und II), Schilddrüsenszintigraphie, Myocardszintigraphie (unterteilt in die Ausprägungen I, II, III und IV) bzw. Nierenfunktionsdiagnostik ein Leistungsfallanteil bezogen auf die RLV-relevante Arztfallzahl.
- ⁹Der Zuschlag zum Regelleistungsvolumen ermittelt sich aus der Multiplikation des Leistungsfallanteils im Basiszeitraum mit der RLV-Fallzahl des Vertragsarztes im Abrechnungsquartal und des Zusatzfallwertes nach Anlage 1a.
- ¹⁰RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nr. 3.2.1 findet für die Zuschlagsregelung nach Satz 1 im Bereich übrige MRT-Leistungen bzw. CT leistungssegmentspezifisch analog Anwendung. ¹¹Unter Berücksichtigung des historischen Leistungsspektrums des Vertragsarztes kann aus Sicherstellungsgründen durch den Vorstand von der Minderung des Zusatzfallwertes abgewichen werden.
- (7) ¹Der Tätigkeitsumfang wird für Vertragsärzte mit Teilzulassung und für angestellte Ärzte in Analogie zu den in der Bedarfsplanungs-Richtlinie bestimmten Anrechnungsfaktoren festgelegt. ²Für ermächtigte Ärzte, ermächtigte psychologische Psychotherapeuten und ermächtigte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie bei Gründung einer Zweigpraxis durch einen Vertragsarzt aus einem anderen KV-Bereich (gem.

§ 24 Abs. 3 Satz 6 Ärzte-ZV) wird als Faktor für den Tätigkeitsumfang der Wert von 0,25 zum Ansatz gebracht.

- (8) ¹Im Falle einer KV-übergreifenden Tätigkeit erfolgt keine Verrechnung nicht ausgeschöpfter RLV/QZV zwischen den KV-Bereichen. ²Der Kooperationszuschlag gem. KBV-Vorgabe Teil D wird ausschließlich auf Basis der Fälle errechnet, denen eine Behandlung an Praxisorten im Zuständigkeitsbereich der KVBB zugrunde liegt. ³Vertragsärzte aus einem anderen KV-Bereich ohne eigenen Tätigkeitsumfang werden bei der Bemessung der RLV-Fallzahlen und Kooperationszuschläge einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) nicht berücksichtigt, gleichwohl sie entsprechend Anlage 1 dem RLV/QZV der BAG unterliegen.
- (9) ¹Die zur Steuerung der Fallwertabstaffelung nach Punkt 3.2.1 RLV-Beschluss festzulegende durchschnittliche RLV-Fallzahl (DFZ) einer Arztgruppe wird gemäß Anlage 1 unter Beachtung des Basiszeitraumes quartalsweise berechnet und ausgewiesen. ²Grundsätzlich wird diese als Mittelwert der Ärzte der jeweiligen Arztgruppe festgesetzt. Hierbei werden Ärzte mit einem Tätigkeitsumfang von unter 1 auf einen vollen Tätigkeitsumfang normiert und anteilig eingerechnet. ³Der Ermittlung der DFZ liegen die kurativ-ambulanten Arztfälle gemäß § 21 Abs. 1b und Abs. 2 BMV-Ä zugrunde. Ausgenommen sind Fälle im organisierten Bereitschaftsdienst, Überweisungsfälle zur Durchführung ausschließlich von Probenuntersuchungen und Fälle, in denen ausschließlich Leistungen und Kostenerstattungen abgerechnet wurden, die nicht dem Regelleistungsvolumen oder qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen unterliegen. ⁴Sofern in einer Arztgruppe Bereinigungen in Verbindung mit § 2 Abs. 6 vorzunehmen sind, werden abweichend hiervon bei der Bemessung der DFZ die kurativ-ambulanten Arztfälle, welche durch die Bereinigung nicht mehr dem RLV bzw. QZV unterliegen, grundsätzlich weiterhin herangezogen. ⁵Der Vorstand trifft konkretisierende Vorgaben zur Bestimmung der DFZ.
- (10) Leistungen außerhalb der MGV sowie die in den §§ 4, 5, 7 Abs. 2 sowie §§ 8 und 9 genannten Leistungen unterliegen nicht dem Regelleistungsvolumen.
- (11) ¹Die Vergütung der die RLV/QZV überschreitenden Leistungsanteile erfolgt im fachärztlichen Versorgungsbereich zu abgestaffelten Preisen gem. RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nr. 1.1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2. ²Hierbei werden arztgruppenspezifische Zu- bzw. Abschläge entsprechend der Regelungen gem. § 9 Abs. 2 berücksichtigt.

§ 12

Fallzahlzuwachsbegrenzung

- (1) Zur Steuerung der RLV-Fallzahl wird eine Obergrenze für Ärzte aus Arztgruppen gemäß Anlage 1 festgelegt. Diese ergibt sich anhand der RLV-Fallzahl des Abrechnungsquartals unter Berücksichtigung eines Begrenzungsfaktors. Zur Ermittlung des Begrenzungsfaktors werden die arztindividuellen Summen der RLV-relevanten Arztfallzahl und der kurativ-ambulanten Arztfälle, welche aufgrund der Regelungen des TSVG nicht mehr dem RLV bzw. QZV unterliegen, jeweils im Vorjahresquartal (FZ₁) und im Abrechnungsquartal (FZ₂) ermittelt. Sofern die Fallzahl im Abrechnungsquartal (FZ₂) die um 5% gesteigerte Fallzahl im Vorjahresquartal (FZ₁) oder die unter Beachtung des Tätigkeitsumfangs um 5% gesteigerte DFZ nicht übersteigt, kommt keine Begrenzung zum Tragen. Der Begrenzungsfaktor beträgt in diesem Falle 1.
- Andernfalls ergibt sich der Begrenzungsfaktor als Verhältnis zwischen dem um 5% gesteigerten Maximum der Fallzahl im Vorjahresquartal (FZ₁) bzw. der DFZ (unter Beachtung

des Tätigkeitsumfangs) und der Fallzahl im Abrechnungsquartal (FZ₂).

- (2) Die Zuwachsbegrenzung entfällt,
- a) sofern sich in BAG, Einrichtungen, MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten die RLV-relevante Behandlungsfallzahl zzgl. der Zahl der kurativ-ambulanten Behandlungsfälle, welche aufgrund der Regelungen des TSVG nicht mehr dem RLV bzw. QZV unterliegen, im Abrechnungsquartal nicht um mehr als 5% im Vergleich zum Vorjahresquartal bei unverändertem Versorgungsauftrag (gleiche Arztgruppen unter Berücksichtigung des Tätigkeitsumfangs) gesteigert hat.
 - b) wenn der Zuwachs auf einer anerkannten Praxisbesonderheit gemäß § 15 Abs. 1 beruht.
 - c) für Ärzte, die einen Assistenten im Rahmen der Weiterbildung nach § 75a SGB V beschäftigen.
- (3) ¹Der Vorstand kann aus Sicherstellungsgründen im Einzelfall die Fallzahlzuwachsbegrenzung aussetzen. ²Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, die Fallzahlzuwachsbegrenzungsregelung in Teilen bzw. in Gänze zu überprüfen und ggf. auszusetzen. ³Die Fallzahlzuwachsbegrenzung kommt im Jahr 2021 nicht zur Anwendung.

§ 13

Unterversorgte Regionen

¹Gemäß § 87b Abs. 3 SGB V wird, sofern der Landesausschuss Beschlüsse nach § 100 Abs. 1 oder 3 SGB V getroffen hat, die Begrenzung nach § 12 für die entsprechenden Arztgruppen und Gebiete nicht angewendet. ²Der Vorstand kann im Einzelfall weitergehende Maßnahmen bis hin zur Ausnahme einzelner Ärzte von der Mengensteuerung treffen, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherstellung erforderlich ist.

§ 14

Neuzulassungen und neue Genehmigungen

- (1) ¹Die Ermittlung der RLV/QZV-Parameter, die auf der Grundlage von Abrechnungsdaten aus einem Basiszeitraum ermittelt werden (QZV gemäß § 11 Abs. 2 Satz 15 bzw. § 11 Abs. 5, arztindividueller Leistungsbedarfskorrekturfaktor gemäß § 11 Abs. 2 Satz 11, Anpassungsfaktoren gemäß § 11 Abs. 2 Satz 18 und § 15 Abs. 2, Zuschläge gemäß § 11 Abs. 6), erfolgt für Vertragsärzte, für die keine Abrechnungsdaten aus dem jeweiligen Basiszeitraum vorliegen, auf der Grundlage der Daten des aktuellen Abrechnungsquartals im Vergleich zu den Arztgruppenwerten aus dem Basiszeitraum.
²Dies ist insbesondere bei Neuzulassung der Fall. ³Als Neuzulassung gilt auch der Statuswechsel (z.B. von der Ermächtigung in die Niederlassung), der Wechsel des Versorgungsbereichs sowie der Praxisumzug in einen nicht benachbarten Planungsbereich.
⁴Gleiches kann für den Fall erfolgen, dass die Abrechnungsdaten des Basiszeitraumes nicht repräsentativ für das aktuelle Abrechnungsquartal sind. ⁵Als nicht repräsentativ gelten z.B. Abrechnungsdaten des Basiszeitraumes bei Neugenehmigung QZV-relevanter Leistungen.
- (2) Wird eine RLV-relevante Veränderung nicht für ein ganzes Quartal wirksam, erfolgt die Berechnung des RLV unter Berücksichtigung des Quartalsanteils.

§ 15 Praxisbesonderheiten

- (1) ¹Bei einer außergewöhnlich starken Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten im Abrechnungsquartal im Vergleich zum Vorjahresquartal um mehr als 10% der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe kann im Antrags- oder Widerspruchsverfahren gegen den Honorarbescheid die Fallzahlzuwachsbeschränkung für das Abrechnungsquartal und die drei der Besonderheit nach Buchstabe b) oder d) folgenden Quartale entfallen, sofern der Zuwachs auf
- a) einer mindestens vierwöchigen (innerhalb von zwölf Wochen) urlaubs- und/oder-krankheitsbedingten Vertretung eines Vertragsarztes einer Arztpraxis der gleichen Arztgruppe in der näheren Umgebung der Arztpraxis (Umkreis von 35 km) beruht.
 - b) der Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Vertragsarztes der gleichen Arztgruppe in der eigenen BAG oder der näheren Umgebung der Arztpraxis (Umkreis von 35 km) binnen der letzten vier Abrechnungsquartale beruht, sofern die Tätigkeit nicht durch eine Nachbesetzung fortgeführt wird.
 - c) einem außergewöhnlichen und/oder durch den Vertragsarzt unverschuldeten Grund, der zu einer niedrigeren Fallzahl des Vertragsarztes im Vergleichsquartal geführt hat (hierzu zählt eine mindestens vierwöchige Tätigkeitsunterbrechung beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Fortbildung des Vertragsarztes je Quartal), beruht.
 - d) der Aufnahme einer genehmigten Zweigpraxistätigkeit neben der Niederlassung binnen der letzten vier Abrechnungsquartale beruht.
 - e) einer verstärkten Annahme von Überweisungs- bzw. Auftragsfällen nach § 75 Abs. 1a SGB V beruht, in denen ein Anspruch auf Vermittlung innerhalb von 4 Wochen bestand.
 - f) einer verstärkten Annahme von akuten Behandlungsfällen während der Sprechstunde gem. § 8 Abs. 9 beruht.

²In Kooperationsformen wie MVZ und Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) mit mehreren Ärzten einer gleichen Arztgruppe gem. Anlage 1 kann im Antrags- oder Widerspruchsverfahren in begründeten Fällen bei einer Arztfallzahlsteigerung eines Arztes von mehr als 10% im Vergleich zum Vorjahresquartal eine temporäre arztgruppengleiche Verschiebung des Patientenaufkommens in dem Sinne ausgeglichen werden, dass für die betroffenen Ärzte die Fallzahlzuwachsbeschränkung und die Fallwertminderung gem. RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nrn. 3.2.1 zeitlich befristet angepasst bzw. ausgesetzt werden kann. ³Als Grund nach Satz 2 kann beispielsweise eine krankheits-, schwangerschafts- oder elternzeitbedingte Verlagerung des Patientenaufkommens gelten. ⁴Anträge auf abweichende Regelungen zur RLV-Bildung sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ende des antragsbezogenen Quartals bei der KVBB zu stellen.

- (2) ¹Von einer für die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung i.S.v. RLV-Beschluss Teil F Abschnitt I Nr. 3.7 wird grundsätzlich bei folgenden Schwerpunkten/Leistungsbereichen ausgegangen, wenn diese den Behandlungsschwerpunkt bestimmen:
- Neurochirurgie,
 - invasive Tätigkeit entsprechend der Vereinbarung zur invasiven Kardiologie bei Kardiologen.

²Die Fallwerte für die Bildung der RLV für Vertragsärzte mit den in Satz 1 genannten Schwerpunkten/Leistungsbereichen werden in der Regel von Amts wegen prozentual um die Abweichung zwischen dem individuellen und dem durchschnittlichen abgerechneten Leistungsbedarf je Fall aus im RLV enthaltenen Leistungen der Arztgruppe in den dem aktuellen Leistungsspektrum entsprechenden Vergleichsquartalen (i.d.R. Basiszeitraum;

mindestens ein und maximal vier Vergleichs quartale) angehoben (Anpassungsfaktor).

- (3) ¹Die Anerkennung von Abs. 1 und 2 abweichender Praxisbesonderheiten im RLV erfolgt im Widerspruchsverfahren gegen den Honorarbescheid.

²Von „Praxisbesonderheiten“ wird ausgegangen

- bei einer um mindestens 10 Prozentpunkte höheren Überschreitung des Volumens aus RLV und QZV als im Durchschnitt des fachärztlichen Versorgungsbereichs sowie
- einer Überschreitung des Fallwertes der Arztgruppe des Arztes lt. Anlage 1 um mindestens 15% im Widerspruchsquartal aufgrund einer für die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung und
- unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Anteil spezialisierter im RLV enthaltener Leistungen gemessen am arztindividuellen Fallwert größer als 15% ist und sich im Vergleich zur Arztgruppe eine Überschreitung von mindestens 50% ergibt.

³In diesen Fällen kann der Fallwert für die Berechnung des RLV angehoben werden. ⁴Die Erhöhung erfolgt um den Anteil der Überschreitung des normativen Fallwertes, für den die Spezialisierung des Arztes gegenüber der Arztgruppe ursächlich ist. ⁵Als spezialisierte Leistungen gelten nicht regelmäßig in erheblichem Umfang in der Arztgruppe durchgeführte Leistungen.

- (4) ¹Mit der Anerkennung einer Praxisbesonderheit gemäß Abs. 3 im Widerspruchsverfahren kann für dieselbe Praxisbesonderheit von Amts wegen bei Vorliegen der Voraussetzungen eine prospektive Anerkennung für die drei auf das Widerspruchsquartal folgenden Abrechnungs quartale erfolgen. ²Der prospektiv zu gewährende Faktor wird aus dem Durchschnitt der Faktoren nach Abs. 3 S. 4 der Abrechnungsdaten des Widerspruchs quartals und der drei Vor quartale ermittelt. ³Nach Ablauf der prospektiven Regelung kann von Amts wegen bei weiterhin vorliegender Praxisbesonderheit jeweils eine Verlängerung auf der Grundlage der Abrechnungsdaten der letzten vier verfügbaren Quartale für weitere vier Quartale erfolgen.

- (5) ¹Die Anhebung eines QZV gemäß § 11 Abs. 2 Satz 11 ff. kann im Widerspruchsverfahren gegen den Honorarbescheid unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- bei einer um mindestens 10 Prozentpunkte höheren Überschreitung des Gesamtvolumens von RLV und QZV gegenüber dem Durchschnitt des jeweiligen Versorgungsbereiches,
- bei einer Überschreitung des LBKF gemäß § 11 Abs. 2 S. 13 HVM und
- unter der Voraussetzung, dass der Anteil der im jeweiligen QZV enthaltenen Leistungen gemessen am arztindividuellen Fallwert größer als 15% ist und sich im Vergleich zur Arztgruppe eine Überschreitung von mindestens 50% ergibt.

²In diesen Fällen kann das individuelle QZV nach den Berechnungsvorschriften des § 11 Abs. 2 Satz 12 abweichend auf Basis der Abrechnungsdaten des Abrechnungs quartals angehoben werden. ³Die Begrenzung auf 2,0 gilt in diesen Fällen nicht. ⁴Abs. 4 gilt analog.

- (6) ¹Sofern im Basiszeitraum gem. § 2 Abs. 4 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite bestand, die dazu führt, dass einzelne individuelle QZV als nicht repräsentativ anzusehen sind, kann im Widerspruchsverfahren eine Festsetzung der individuellen QZV nach den Berechnungsvorschriften des § 11 Abs. 2 Satz 12 bzw. Satz 15 auf Basis der Abrechnungsdaten des Abrechnungs quartals erfolgen. ²Voraussetzung ist hierfür abweichend von Abs. 5, dass der individuelle QZV-spezifische Leistungsbedarf je RLV-relevanten Fall im Abrechnungsquartal um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Basiszeitraum abweicht.

- (7) Praxisbesonderheiten können im Einzelfall im Widerspruchsverfahren gegen den Honorarbescheid durch Entscheidung des Vorstandes anerkannt werden.

§ 16 Härtefallregelung

- (1) ¹Verringern sich das Gesamthonorar und der Fallwert einer Arztpraxis um mehr als 10% gegenüber dem Durchschnitt der letzten 3 vollständigen Abrechnungsjahre, insbesondere weil die Systematik der Mengensteuerung verändert wurde, so kann im Widerspruchsverfahren gegen den Honorarbescheid eine Ausgleichszahlung auf 90% des durchschnittlichen Fallwertes der letzten 3 vollständigen Abrechnungsjahre für die im Widerspruchsquartal abgerechneten Fälle erfolgen. ²Zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Honorarzuwachses wird die Ausgleichszahlung darüber hinaus auf 90% des durchschnittlichen quartalsweisen Gesamthonorars der letzten 3 vollständigen Abrechnungsjahre und den tatsächlich im Widerspruchsquartal angeforderten und maximal zu vergütenden Leistungsbedarf begrenzt.
³Die Ausgleichszahlung erfolgt nicht, wenn die Verringerung auf einer Veränderung des Leistungsangebotes der Praxis, der Veränderung der Gebührenordnung oder der Nichtfortgeltung von Sonderverträgen beruht oder die Mengensteuerung durch den Normgeber strukturell gewollt war.
- (2) ¹Der Vorstand beobachtet die Auswirkungen der Honorarverteilung auf die einzelnen Arztgruppen. ²Im Falle von erheblichen Verwerfungen kann der Vorstand Stützungsmaßnahmen für einzelne Arztgruppen festlegen.

§ 16a Ausgleichszahlungen für Honorarminderungen aufgrund der Corona-Pandemie

- (1) ¹Die KV Brandenburg kann auf Antrag Ausgleichszahlungen an vertragsärztliche und psychotherapeutische Praxen leisten, um diesen die Fortführung der ambulanten Versorgungsaufträge bei reduzierter Patienteninanspruchnahme in Folge der Corona-Pandemie zu ermöglichen. ²Voraussetzung für die Ausgleichszahlungen ist das Weiterbestehen der Folgen der Pandemie in Brandenburg. ³Sie enden mit Ablauf des Quartals, in dem die Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde. ⁴Sofern im hierauf folgenden Quartal noch wesentliche Auswirkungen auf die ambulante Versorgung im Land Brandenburg bestehen, kann § 16a HVM auch in diesem Quartal Anwendung finden. ⁵Der Vorstand stellt das Vorliegen dieser Voraussetzung fest. ⁶Die Ausgleichszahlungen sind begrenzt auf den Bereich der Leistungen, die der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unterliegen. ⁷Als Vergleichsquartal wird grundsätzlich das jeweilige Quartal des Jahres 2019 festgesetzt. ⁸Weitere Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszahlungen sind in den folgenden Absätzen 2 bis 4 geregelt. ⁹Zur genauen Berechnungsweise und zur Höhe des Ausgleichsniveaus entscheidet der Vorstand.
- (2) ¹Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung nach Abs.1 ist ein Antrag der Praxis, eine Minderung der Fallzahl und eine Minderung der aus der MGV zu zahlenden Vergütung bei vermindert abgerechneter Leistungsmenge gegenüber dem Vergleichsquartal in Folge der Corona-Pandemie.
²Bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung werden die extrabudgetären Honorare
- für bereinigungsrelevante Leistungen für TSVG-Konstellationen (die noch nicht im kompletten Vergleichsquartal bestanden und somit nicht vergleichbar sind, Zuschläge ausgenommen),
 - für Leistungen, die aufgrund der Kennzeichnung mit der Abrechnungsnummer 88240 extrabudgetär vergütet werden und

- für Leistungen, die im Vergleichsquartal der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unterlagen,

dem budgetären Vergütungsanspruch zugerechnet.

³Eine gesteigerte Tätigkeit im Zusammenhang mit Verträgen oder Versorgungsformen nach §§ 73b, 73c in der bis zum 22.07.2015 gültigen Fassung, 116b oder 140a SGB V ist gegenzurechnen.

⁵Änderungen im Umfang der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (z. B. Voll-/Halbzulassung oder des Tätigkeitsumfanges bei angestellten Ärzten) können Berücksichtigung finden.

⁶Für Ärzte und Psychotherapeuten ohne Vergleichsquartal, bei Übernahme einer Praxis oder Nachbesetzung eines Arztsitzes oder sofern der Honorarumsatz des Vergleichsquartals aufgrund eines außergewöhnlichen und/oder durch den Arzt unverschuldeten Grundes (z. B. Krankheit) nicht repräsentativ ist, bestehen gesonderte Antragsrechte.

- (3) ¹Der Anspruch auf Ausgleichszahlung setzt voraus, dass die Ärzte und Psychotherapeuten im Ausgleichszeitraum vollumfänglich im Rahmen ihres Versorgungsauftrages unter Beachtung von Satz 2 für die Versorgung von Patienten zur Verfügung gestanden und die gesetzlichen Mindestsprechstunden gem. § 19a Absatz 1 der Zulassungsverordnung eingehalten haben. ²Der Honorarrückgang darf nicht auf einer Verkürzung der Sprechstundenzeiten der Praxis beruhen, es sei denn, die Verkürzung der Sprechstundenzeiten ist pandemiebedingt (z. B. Einsatz in Abklärungsstellen, Impfzentren oder im Rahmen anderer gesonderter Sicherstellungsmaßnahmen, coronabedingte Quarantäne, behördliche Auflagen). ³Eine diesbezügliche Erklärung ist mit der Abrechnung einzureichen. ⁴Ein entsprechendes, verbindliches Muster wird von der KV Brandenburg zur Verfügung gestellt. ⁵Anträge auf Ausgleichszahlung sind spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des antragsbezogenen Quartals bei der KV Brandenburg zu stellen. ⁶Für vorangegangene Quartale ist die Erklärung/ der Antrag spätestens bis 30.11.2021 einzureichen. ⁷Zusätzlich sind alle Änderungen über die Sprechstundenzeiten und Abwesenheitsmeldungen tagesaktuell in der Onlinearztsuche einzutragen. ⁸Es gelten die Vorgaben des Sicherstellungsstatutes der KVBB. ⁹Mit der Vierteljahreserklärung ist die Aktualität der arzt- und praxisbezogenen Angaben in der Onlinearztsuche zu bestätigen.

- (4) ¹Zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sind Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen bzw. Ausgleichszahlungen, die aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen ergangen sind, zu berücksichtigen.

²Entsprechende Ansprüche/ Zahlungen sind der KV Brandenburg unverzüglich mitzuteilen. ³Die Anrechnung dieser Beträge auf die Ausgleichszahlungen erfolgt unter Beachtung des GKV-Vergütungsanteils am Gesamtumsatz der Praxis im Vergleichsquartal. ⁴Der Honorarbescheid steht insoweit unter Vorbehalt. ⁵Weiterhin werden Umsätze, welche im Rahmen von Corona-Testungen bzw. Schutzimpfung gegen COVID-19 erzielt werden, auf die Ausgleichszahlungen anteilig angerechnet, sofern diese einen Umsatzanteil der Praxis in Höhe von 10% bezogen auf das Vergleichsquartal übersteigen.

- (5) Die Verrechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt grundsätzlich gegen die frei werdenden Mittel in den entsprechenden Honorarfonds.

§ 17 Inkrafttreten

Dieser Honorarverteilungsmaßstab tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Anlage 1 zum HVM

Arztgruppen	RLV-Fallwert	durchschnittliche RLV-Fallzahl (DFZ)
Fachärztlicher Versorgungsbereich		
Fachärzte für Anästhesiologie		
Fachärzte für Augenheilkunde		
Fachärzte für Chirurgie, Kinderchirurgie, Chirurgie mit SP Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie, Chirurgie mit SP Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Chirurgie mit SP Unfallchirurgie, Neurochirurgie		
Fachärzte für Frauenheilkunde		
Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen		
Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten		
Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören, oder einem nicht nephrologischen (Versorgungs-) Schwerpunkt, der in der folgenden Aufzählung der Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt nicht genannt ist		
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie (Versorgungs-) Schwerpunkt Endokrinologie (Versorgungs-) Schwerpunkt Gastroenterologie (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/Onkologie (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie (Versorgungs-) Schwerpunkt Rheumatologie		
Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie		
Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie		
Fachärzte für Nervenheilkunde, Neurologie und Psychiatrie		
Fachärzte für Neurologie		
Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie		
Fachärzte für Nuklearmedizin		
Fachärzte für Orthopädie		
Fachärzte für Diagnostische Radiologie		
Fachärzte für Urologie		
Fachärzte für Physikalisch-Rehabilitative Medizin		

Anlage 1a zum HVM

Zusatzfallwerte gem. § 11 Abs. 6 für Fachärzte für Diagnostische Radiologie

Zuschlagskategorie ³	durchschnittlicher Fallanteil	Zusatzfallwert
CT und GOP 34504, 34505 EBM		
MRT (ohne Abschnitt 34.4.7 EBM)		
MRT gem. Abschnitt 34.4.7 EBM	-	

Zusatzfallwerte gem. § 11 Abs. 6 für Fachärzte für Nuklearmedizin

Zuschlagskategorie ⁴	durchschnittlicher Fallanteil	Zusatzfallwert
Teil-/Ganzkörperszintigraphie I [(GOP 17310 oder 17311 EBM) und (GOP 17362 oder 17363 EBM)]	-	
Teil-/Ganzkörperszintigraphie II [(GOP 17310 oder 17311 EBM) ohne (GOP 17362 oder 17363 EBM)]	-	
Schilddrüsenszintigraphie (GOP 17320 bzw. 17321 EBM)	-	
Myocardszintigraphie I [(GOP 17330 und 17331 EBM) und (GOP 17332 oder GOP 17333 EBM)]	-	
Myocardszintigraphie II [(GOP 17330 und 17331 EBM) ohne (GOP 17332 oder GOP 17333 EBM)]	-	
Myocardszintigraphie III [(GOP 17330 oder 17331 EBM) und (GOP 17332 oder GOP 17333 EBM)]	-	
Myocardszintigraphie IV [(GOP 17330 oder 17331 EBM) ohne (GOP 17332 oder GOP 17333 EBM)]	-	
Nierenfunktionsdiagnostik (GOP 17340 EBM)	-	

³ Hierarchisiert, d.h. Zuordnung zur jeweils höchsten Kategorie, wenn entsprechende GOP-Kombinationen innerhalb der MGV im Arztfall abgerechnet werden.

Anlage 2 zum HVM

Qualifikationsgebundene Zusatzvolumina

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM	QZV	Cluster
Fachärzte für Anästhesiologie	Akupunktur	30790, 30791		
	Narkosen	05330, 05331, 05340, 05341, 05350		
	Schmerztherapeutische spezielle Versorgung	30700, 30702, 30704, 30706, 30708		
	Schmerztherapeutische spezielle Behandlung	30710, 30712, 30720, 30721, 30722, 30723, 30724, 30730, 30731, 30740, 30750, 30751, 30760		
Fachärzte für Augenheilkunde	Fluoreszenzangiographie	06331		
	Kontaktlinsenanpassung	06340, 06341, 06342, 06343		
Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie, für Neurochirurgie	Akupunktur	30790, 30791		
	Phlebologie	30500, 30501		
	Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33046, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503		
Fachärzte für Frauenheilkunde, Fachärzte für Frauenheilkunde mit fakultativer WB Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	Inkontinenzbehandlung	08310		
	Kurative Mammographie	34270, 34271, 34272, 34273		
	Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM	QZV	Cluster
Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde; Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	Polysomnographie	30901		
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503		
	Tinnitus, Hörgeräte	09343, 09372, 09373, 09374, 09375, 20338, 20339, 20340, 20343, 20372, 20373, 20374, 20375, 20377, 20378		
Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten	Phlebologie	30500, 30501		
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120		
Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören oder einem nicht nephrologischen (Versorgungs-) Schwerpunkt, der in der Aufzählung der Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt in Anlage 1 nicht genannt ist	Kontrolle Herzschrittmacher	13571, 13573 bis 13577		
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120		
	Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33046, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
	Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031, 33040		
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie, Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie und invasiver Tätigkeit	Interventionelle Radiologie	01530, 01531, 34287		
	Polysomnographie	30901		
	Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031, 33040		
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503		

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM	QZV	Cluster
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Gastroenterologie	Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031, 33040		
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503		
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato- / Onkologie	Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie, Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie und invasiver Tätigkeit	Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33046, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503		
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie	Bronchoskopie	13662, 13663, 13664, 13670		
	Polysomnographie	30901		
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503		

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM	QZV	Cluster
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Rheumatologie	Osteodensitometrie	34600		
	Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503		
Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	Gesprächsleistungen	14220, 14222		
	Richtlinienpsychotherapie	35130, 35131, 35140, 35141, 35142		
Fachärzte für Nervenheilkunde	Abklärung einer peripheren neuromuskulären Erkrankung	16322		
	Neurophysiologische Untersuchung	16321, 21321		
	Gesprächsleistungen	21216, 21220		
	Mitbetreuung	16230, 16231, 16233, 21230, 21231, 21233		
	Polysomnographie	30901		
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120		
	Akupunktur	30790, 30791		
	Richtlinienpsychotherapie	35130, 35131, 35140, 35141, 35142,		
	Schmerztherapeutische spezielle Versorgung	30700, 30702, 30704, 30706, 30708		
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
Fachärzte für Neurologie	Abklärung einer peripheren neuromuskulären Erkrankung	16322		
	Neurophysiologische Untersuchung	16321		
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120		
	Mitbetreuung	16230, 16231, 16233		
	Akupunktur	30790, 30791		
	Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		

Arztgruppe	Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM	QZV	Cluster
Fachärzte für Orthopädie	Akupunktur	30790, 30791		
	Osteodensitometrie	34600		
	Schmerztherapeutische spezielle Versorgung	30700, 30702, 30704, 30706, 30708		
	Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33046, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503		
Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie	Gesprächsleistungen	21216, 21220		
	Mitbetreuung	21230, 21231, 21233		
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120		
	Richtlinienpsychotherapie	35130, 35131, 35140, 35141, 35142		
Fachärzte für Urologie	Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
	Stoßwellenlithotripsie	26330		
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503		
	Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35113, 35120		
Fachärzte für Physikalisch-Rehabilitative Medizin	Akupunktur	30790, 30791		
	Schmerztherapeutische spezielle Versorgung	30700, 30702, 30704, 30706, 30708		
	Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34295, 34296, 34500, 34501, 34503		

Anlage 3 zum HVM

Die gem. MGV-Vereinbarung hinsichtlich der Förderung im Sinne des § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V versorgungsbereichsspezifisch zur Verfügung gestellten Beträge werden, sofern keine anderweitige Verteilung vorgegeben ist, hälftig auf die Versorgungsbereiche und zu 25% auf die Quartale aufgeteilt und vorbehaltlich der in der Anlage zur MGV-Vereinbarung festgelegten Förderungen wie folgt verwendet:

Hausärztlicher Versorgungsbereich:

- Förderung von Ärzten in Planungsbereichen gemäß dem Bedarfsplan mit einem Versorgungsgrad von unter 80 % mit einem Zuschlag ab dem 1.000. Behandlungsfall in Höhe von 5 € je Behandlungsfall.
- Förderung der Versorgung in der Häuslichkeit bei Patienten mit chronischen Erkrankungen mit einem Zuschlag von 15,00 € im Behandlungsfall
Voraussetzung:
 - o Abrechnung der GOP 03220 bzw. 04220 EBM im Quartal (Nachweis chronisch kranker Patient) sowie
 - o mindestens 2 erfolgte Hausbesuche im Quartal, davon mindestens ein Besuch vom Hausarzt (nach GOP 01410 bzw. 01413 EBM),
- Besuche bei Kindern bis zu 6 Jahren nach den GOP 01410, 01413 bzw. 01415 EBM mit einem Zuschlag von 10,00 €,
- Hyposensibilisierung (GOP 30130, 30131 EBM) mit einem Zuschlag in Höhe von 5 €,
- Gespräch mit Angehörigen von Patienten mit Pflegegrad zur Koordination der Versorgung nach Krankenhausaufenthalt, maximal einmal im Behandlungsfall als Zuschlag in Höhe von 15,00 € zur GOP 03230 bzw. 04230 EBM. Als Obergrenze für diese Maßnahme ist ein Betrag in Höhe von 0,3 Mio. € pro Jahr vorgesehen.

Sofern die Höhe der für förderungswürdige Leistungen zur Verfügung stehenden Mittel von der Kalkulation der o.g. Zuschläge abweicht, können zunächst Mittel zwischen den Quartalen eines Jahres verrechnet werden. Hiernach erfolgt eine gleichmäßige, lineare Anpassung der Zusatzpunktwert- bzw. Zuschlagshöhen. Für den Fall, dass infolge von EBM-Änderungen vergleichbare Fördertatbestände abgebildet werden, die eine Doppelvergütung nach sich ziehen, wird der Vorstand ermächtigt, mit Wirkung des Inkrafttretens der EBM-Änderung die Förderungen anzupassen bzw. nicht anzuwenden.

Fachärztlicher Versorgungsbereich:

Folgende Leistungen werden über Zuschläge / Zusatzpunktwerte entsprechend der Vereinbarung zur Gesamtvergütung gefördert:

- Förderung von Ärzten in Regionen, in denen ein Versorgungsbedarf gem. § 100 Abs. 1 oder Abs. 3 SGB V entsprechend der Entscheidungen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zu den Förderregionen im Land Brandenburg besteht, mit einem Zuschlag in Höhe von 2 € je Behandlungsfall ab folgenden Grenzen:
 - o für Fachärzte für Frauenheilkunde ab dem 1.000. Behandlungsfall,
 - o für Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und Fachärzte für Augenheilkunde ab dem 1.400. Behandlungsfall,
 - o für Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten ab dem 1.700. Behandlungsfall,
- Besuche nach den Ziffern 01410, 01413 bzw. 01415 EBM, sofern nicht bereits eine zusätzliche Vergütung der Besuche über die GOP 37102 oder 37113 EBM erfolgt, mit einem Zuschlag in Höhe von 5 €,

- Transfusion von Blutprodukten (GOP 02110, 02111 EBM) mit einem Zusatzpunktwert in Höhe von 1,5 ct,
- Fluoreszenzangiographie (GOP 06331 EBM) mit einem Zusatzpunktwert in Höhe von 1,5 ct,
- Kinderpsychiatrische Gesprächsleistung (GOP 14220, 14222 EBM) mit einem Zusatzpunktwert in Höhe von 0,5 ct,
- Psychotherapeutische Gespräche (GOP 22220, 23220 EBM) mit einem Zusatzpunktwert in Höhe von 1,5 ct,
- Diagnostik und Therapie bei Schädigungen des Bewegungs-, Nervensystems, der inneren Organe (GOP 27332 EBM) mit einem Zusatzpunktwert in Höhe von 0,5 ct,
- Hyposensibilisierung (GOP 30130, 30131 EBM) mit einem Zuschlag in Höhe von 5 €,
- Ultraschalldiagnostik nach den GOP 33001, 33010-33012, 33020-33023, 33030-33031, 33040-33044, 33050-33052, 33060-33064, 33070-33076, 33080-33081 und 33090-33091 EBM mit einem Zusatzpunktwert in Höhe von 0,5 ct
- teilradiologische Leistungen nach den GOP 34220-34222, 34230-34234 und 34237-34238 EBM für Ärzte gem. Anlage 1 mit Ausnahme der Fachärzte für Diagnostische Radiologie mit einem Zusatzpunktwert in Höhe von 2,0 ct,
- Osteodensitometrie (GOP 34600 EBM) mit einem Zusatzpunktwert in Höhe von 1,5 ct,
- Besuche durch angestellten Mitarbeiter der Arztpraxis nach der Ziffer 38100 EBM mit einem Zuschlag in Höhe von 10 € bzw. nach der Ziffer 38105 EBM, sofern nicht bereits eine zusätzliche Vergütung der Besuche über die Zuschläge des Abschnittes 38.3 EBM erfolgt, mit einem Zuschlag in Höhe von 5 €,
- Zur Sicherstellung einer gemischt konservativ / operierenden augenärztlichen Versorgung einzelner Augenärzte an ausgewählten Standorten kann ein Zuschlag zur GOP 06220 EBM in Höhe von 5 € durch den Vorstand gewährt werden.

Sofern die Höhe der für förderungswürdige Leistungen zur Verfügung stehenden Mittel von der Kalkulation der o.g. Zuschläge abweicht, können zunächst Mittel zwischen den Quartalen eines Jahres verrechnet werden. Hiernach erfolgt eine gleichmäßige, lineare Anpassung der Zusatzpunktwert- bzw. Zuschlagshöhen. Für den Fall, dass infolge von EBM-Änderungen vergleichbare Fördertatbestände abgebildet werden, die eine Doppelvergütung nach sich ziehen, wird der Vorstand ermächtigt, mit Wirkung des Inkrafttretens der EBM-Änderung die Förderungen anzupassen bzw. nicht anzuwenden.